



Beschluss

der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. P1A/RDPI/rs Bern, 12. April 1972

Gemeinde Moosseedorf. Geringfügige Aenderung des Baulinien- und Bebauungsplanes mit Sonderbauvorschriften "Bernstrasse".

I. Der Regierungsrat hat am 22. Juni 1965 den von der Gemeinde Moosseedorf am 8. Mai 1965 beschlossenen Baulinien- und Bebauungsplan mit Sonderbauvorschriften für die Parzelle Nr. 290 an der Bernstrasse genehmigt.

Am 8. Februar 1972 hat der Gemeinderat Moosseedorf gestützt auf Art. 135 der kant. Bauverordnung eine geringfügige Aenderung des Bebauungsplanes beschlossen, wonach der Wirkungsbereich des Planes sowie die Blöcklängen vergrössert werden. Die betroffenen Grundeigentümer haben den Aenderungen mit separaten Erklärungen unterschriftlich zugestimmt. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Die Aenderung wird gestützt auf Art. 44 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970 genehmigt.

II. Die Gemeinde macht die Genehmigung öffentlich bekannt (Art. 45 BauG, 134 BauV).

III. Das Regierungsstatthalteramt Fraubrunnen wird beauftragt, diesen Beschluss der Gemeinde Moosseedorf unter Beilage eines genehmigten Plandoppels zu eröffnen sowie die Genehmigungskosten von Fr. 180.-- nebst den Eröffnungskosten zu beziehen und abzutaxieren. Je ein Doppel dieses Beschlusses und des Planes für das Amtsassiv.

DER BAUDIREKTOR:

<u>l</u>	<u>Sst</u>	<u>Rf</u>	<u>PLA</u>	
1	1	1	4	mit 2 Plänen



Kosten:

Gebühr	Fr. 180.--
Eröffnungs- kosten	" <u>3.50</u>
Total NN.	Fr. 183.50
	=====